

BENUTZUNGSSATZUNG FÜR DAS HALLENBAD GERSTHOFEN

vom 25.10.2001

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 27.12.1999 (GVBl. S. 542) erlässt die Stadt Gersthofen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24.10.2001 folgende Benutzungssatzung für das Hallenbad Gersthofen:

§ 1 Allgemeines

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades Gersthofen. Sie ist für alle Besucher des Hallenbades verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher die Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Nachfolgendes ist zu beachten:

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhafter Verschmutzung, Verunreinigung, Beschädigung oder missbräuchlicher Benutzung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht erlaubt.
- (4) Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in zerbrechlichen Behältern in den Bereich des Beckenumganges ist nicht erlaubt.
- (5) Die Schwimmhalle ist nur mit Badekleidung zu betreten. Straßenschuhe dürfen nur bis zur Umkleidekabine getragen werden.
- (6) Ballspiele sind nur im Lehrschwimmbecken erlaubt, wenn es der Badebetrieb zulässt, allerdings nur mit weichen Bällen.
- (7) Nicht erlaubt ist das seitliche Hineinspringen in das Sportbecken.
- (8) Das Mitbringen von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern u.ä. in den Bereich des Hallenbades ist nicht erlaubt.
- (9) Sämtliche Bewegungsspiele sind nur im Wasser erlaubt.
- (10) Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen, die
 - a) unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,

- b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die unter einer ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheit leiden.
- (11) Fundgegenstände sind beim Badpersonal abzugeben.
Fundgegenstände, die innerhalb von 3 Tagen nicht abgeholt werden, werden dem Fundamt der Stadt Gersthofen (Rathaus) übergeben.
- (12) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Betriebsleiter oder die Bäderverwaltung im Rathaus der Stadt Gersthofen entgegen.

§ 2 Öffnungszeiten

Das Hallenbad der Stadt Gersthofen ist von Mitte September bis Mitte Mai wie folgt geöffnet:

| | |
|------------|--------------------|
| Montag | geschlossen |
| Dienstag | 8.00 bis 21.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 bis 21.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 bis 21.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 bis 21.00 Uhr |
| Samstag | 8.00 bis 17.00 Uhr |
| Sonntag | 8.00 bis 12.00 Uhr |

An gesetzlichen Feiertagen ist das Hallenbad Gersthofen geschlossen.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sowie der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.

Die Betriebsleitung kann, wenn es erforderlich ist, die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

§ 3 Aufsicht

- (1) Die Bediensteten des Hallenbades sind angewiesen, sich gegenüber den Badbesuchern höflich und zuvorkommend zu verhalten und sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist stets Folge zu leisten.
- (2) Der Aufsicht habende Schwimmmeister übt gegenüber den Besuchern das Hausrecht im Hallenbad aus. Besucher, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

§ 4 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Hallenbad der Stadt Gersthofen auf eigene Gefahr. Die Stadt Gersthofen gewährleistet den betriebssicheren Zustand aller Einrichtungen. Für höhere Gewalt oder Zufälle sowie für Mängel, die trotz aller Sorgfaltspflicht nicht erkannt werden können, haftet der Betreiber nicht.

- (2) Für das Abhandenkommen, die Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, die von Badegästen in das Hallenbad eingebracht wurden, haftet die Stadt Gersthofen nicht. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Hallenbades abgestellten Fahrzeuge.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft und setzt gleichzeitig die Badeordnung vom 25.02.1972 außer Kraft.

Gersthofen, 25. Oktober 2001
STADT GERSTHOFEN

gez.
Siegfried Deffner
1. Bürgermeister